

**Abwasserbehandlungsbetrieb
Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.**

**B E R I C H T
über die Prüfung**

**des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und
des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2020**

1. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>BERICHT</u>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	6
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	9
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	10

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Lagebericht zum Jahresabschluss 2020	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Wirtschaftliche Kennzahlen	Anlage 6
Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KA	Kläranlage
Lt.	laut
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
NW	Niederschlagswasser
p. a.	per annum
PS	Prüfungsstandard
PW	Pumpwerk
rd.	rund
RRB	Regenrückhaltebecken
SW	Schmutzwasser
u. a.	unter anderem

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)

Neustadt a. Rbge.

- im Folgenden ABN genannt -

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Prüfung haben wir nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 und 317 HGB), den berufssüblichen Grundsätzen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) und auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 157 NKomVG) vorgenommen.

Darüber hinaus beinhaltet der Auftrag die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017" maßgebend. Für die Höhe unserer Haftung und im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Jahresabschluss und im Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt und beurteilt.

Als Abschlussprüfer nehmen wir entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben.

Hervorzuheben sind für die Lagebeurteilung des Berichtsjahres insbesondere die folgenden Aspekte:

- Das Eigenkapital beträgt einschließlich der empfangenen Zuschüsse 98,32 % der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung ist sehr gut.
- Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr erhöht, da die Investitionen die Abschreibungen überstiegen. Es waren Anlagenzugänge in Höhe von T€ 3.358 zu verzeichnen, denen Abschreibungen von T€ 2.784 und Abgänge von T€ 23 gegenüberstanden.
- Die Umsatzerlöse sind leicht gestiegen. Gleichzeitig sind aber die Aufwendungen gestiegen, sodass der Jahresgewinn T€ 485 nach T€ 802 im Vorjahr beträgt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Folgende Aspekte sind wesentlich:

- Insgesamt sind für das Jahr 2021 Investitionen in Höhe von € 3,49 Mio. im Wirtschaftsplan eingestellt. Die umfangreichsten Investitionsbereiche sind der Bereich Kanalbau (€ 2,2 Mio.) sowie der Bereich Kläranlagen (€ 1,01 Mio.).
- Die Gebührensätze steigen im Jahr 2021 im Bereich Niederschlagswasser von € 1,95 auf € 2,00 pro 100 qm. In den weiteren Bereichen gibt es keine Gebührenanpassung. Das handelsrechtliche Ergebnis 2021 wird bei rd. T€ 228 erwartet. Auch in den folgenden Jahren wird von sinkenden Jahresüberschüssen aufgrund zurückgehender Umsatzerlöse aus der Auflösung von Beiträgen ausgegangen.
- Wesentliche Risiken liegen - wie in den Vorjahren - in der Einleitung von toxischen oder so genannten „ungewöhnlichen“ Abwässern sowie in dem Ausfall von Messgeräten in den Kläranlagen. Diesen Risiken wird durch zusätzliche eigene Kontrollen sowie Kontrollen von staatlichen Stellen begegnet.
- Ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besteht in der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. Dazu wurden im März 2020 ein Krisenstab gebildet und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen.

Insgesamt halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages prüften wir die Buchführung, den nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Im Rahmen dieses Auftrages wurde auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die im Jahresabschluss und Lagebericht gemachten Angaben sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 3. Mai bis zum 26. Mai 2021 durch.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Die Prüfung erfolgte nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie den Vorschriften der EigBetrVO Nds. als auch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, den Fortbestand des geprüften Unternehmens sowie die Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit zuzusichern, mit der die Geschäfte des Unternehmens bisher geführt wurden oder zukünftig geführt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung an. Zielsetzung ist es, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Den Lagebericht prüften wir darauf, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Dieser soll insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermitteln, und auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgte unter Verwendung des IDW Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720).

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen Umfeldes des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit führen wir turnusmäßig durch. Die Erkenntnisse daraus werden bei der - Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Bei der Erstellung des unternehmensindividuellen Prüfungsprogramms werden die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18. Mai 2020 versehene Vorjahresabschluss; er wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Neustadt vom 9. Juli 2020 festgestellt.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Bilanzierung und Bewertung der Zuschüsse
- Bilanzierung der Leistungsbeziehungen zur Stadt Neustadt
- Vollständigkeit der Rückstellungen

Die Betriebsleitung bestätigte uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich. Die von der Betriebsleitung erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss, das Belegwesen und die entnommenen Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung der Geschäftsvorfälle in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 a und §§ 264 bis 288 HGB und der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Folgende Sachverhalte und folgende Posten sind für die Beurteilung von erheblicher Bedeutung:

<u>Anlagevermögen</u>	<u>T€</u>	<u>67.448</u>
	(T€	66.896)

Die gesamten Entsorgungsanlagen (Klärwerke, Kanäle etc.) sind dem Eigenbetrieb zugeordnet. Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2020 83,6 % der Bilanzsumme aus. Im Berichtsjahr konnten vielen Anlagen fertiggestellt werden, die in Vorjahren begonnen worden waren. Entsprechend hat sich der Posten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau von T€ 6.002 auf T€ 1.987 verringert.

<u>Forderungen gegen den Aufgabenträger</u>	<u>T€</u>	<u>2.483</u>
	(T€	472)

Unter diesem Posten wird im Berichtsjahr eine Forderung aus der Zurverfügungstellung von Finanzmitteln an die Stadt Neustadt in Höhe von T€ 2.000 ausgewiesen. Die Mittel sind an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge GmbH weitergeleitet worden. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten vom 13. Juli 2020 liegt vor, in der die Rahmenbedingungen für diesen Liquiditätskredit festgelegt sind.

<u>Eigenkapital</u>	<u>T€</u>	<u>67.360</u>
	(T€	66.874)

Das bilanzielle Eigenkapital macht 83,5 % der Bilanzsumme aus.

Seit 1999 wird die Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb (Sondervermögen) der Stadt Neustadt geführt und stellt dementsprechend einen Jahresabschluss auf. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 wurde das Anlagevermögen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Gleichzeitig wurde im Eigenkapital eine zweckgebundene Rücklage gebildet, die im Wesentlichen die in den Vorjahren erhaltenen öffentlichen Zuschüsse und die bis dahin aufgelaufenen fiktiven Auflösungsbeträge der erhaltenen Beiträge („Empfangene Ertragszuschüsse“) beinhaltet.

<u>Jahresüberschuss</u>	<u>T€</u>	<u>485</u>
	(T€	802)

Der Jahresüberschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 317 verringert. Ursachen sind die gestiegenen Material- und Personalaufwendungen sowie Abschreibungen, während die Gebührensätze konstant blieben.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Im Rahmen der pflichtgemäßen Durchführung unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Erweiterung des Prüfungsauftrages gem. § 30 EigBetrVO Nds. (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)).

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Der Nachweis der erforderlichen Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen haben wir unter Berücksichtigung des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) in der Anlage 7 zusammengefasst.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen

Dem Jahresabschluss des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 erteilten wir mit heutigem Datum folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. (ABN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, 26. Mai 2021


Dipl.-Kfm. Klaus Meyer
Wirtschaftsprüfer


WIRTSCHAFTS-
PRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT
SIEGEL
Hannover


Dipl.-Math. Frauke Knigge
Wirtschaftsprüferin

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir verweisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB.

Bilanz zum 31.12.2020
des
Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		64.007,07	20
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	100.825,01		101
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	10.960.689,26		9.807
3. Sammlungsanlagen	51.256.952,33		47.752
4. Maschinen und maschinelle Einrichtungen	2.949.330,05		3.064
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	128.428,19		151
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.987.421,30		6.002
		67.383.646,14	66.877
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.993.031,34		1.822
2. Forderungen gegen den Aufgabenträger	2.483.320,98		472
3. Sonstige Vermögensgegenstände	20.584,14		3
		4.496.936,46	2.297
II. Guthaben bei Kreditinstituten		8.715.302,20	10.624
C. Rechnungsabgrenzungsposten		16.153,38	16
		80.676.045,25	79.834

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	10.000.000,00		10.000
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	14.704.548,60		13.839
2. Zweckgebundene Rücklagen	41.368.212,75		41.368
III. Gewinnvortrag	801.603,84		866
IV. Jahresüberschuss	485.308,18		802
		67.359.673,37	66.875
B. Sonderposten für Zuschüsse			
1. Empfangene Ertragszuschüsse	10.737.800,97		10.774
2. Investitionszuschüsse	1.223.826,31		833
		11.961.627,28	11.607
C. Rückstellungen		360.668,43	237
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	734.366,58		761
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger	236.194,13		312
3. Sonstige Verbindlichkeiten	23.515,46		42
		994.076,17	1.115
		80.676.045,25	79.834

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**
des
Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		7.245.572,96	7.100
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		105.624,83	205
3. Sonstige betriebliche Erträge		29.594,13	29
		<u>7.380.791,92</u>	<u>7.334</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	730.453,17		678
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.377.701,87</u>		<u>1.245</u>
		2.108.155,04	1.923
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.233.845,97		1.164
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>356.562,16</u>		<u>338</u>
		1.590.408,13	1.502
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		2.783.909,03	2.671
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		415.857,22	436
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.173,75	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0
10. Ergebnis nach Steuern		<u>486.636,25</u>	<u>803</u>
11. Sonstige Steuern		1.328,07	1
12. <u>Jahresüberschuss</u>		<u>485.308,18</u>	<u>802</u>

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2020
des
Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.

Allgemeine Angaben

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) ist zum 1. Januar 1999 als Eigenbetrieb gegründet worden.

Der Jahresabschluss 2020 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger werden gesonderten Bilanzpositionen zugewiesen.

Im Übrigen sind die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machenden Vermerke ausnahmslos im Anhang aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Anlagevermögen ist zu den durch Indexierung auf den 1. Januar 1999 ermittelten Wiederbeschaffungskosten - vermindert um die bis zum 1. Januar 1999 aufgelaufenen Abschreibungen - bewertet.

Die Bewertung des seit dem 1. Januar 1999 hergestellten bzw. angeschafften Anlagevermögens erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Auf das Anlagevermögen werden planmäßige Abschreibungen nach Maßgabe der kommunalabgabenrechtlich zulässigen Sätze nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 250 bis € 800 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden soweit sie nicht gestundet sind, linear mit 3 % p. a. bezogen auf die Ursprungsbeträge aufgelöst.

Sonstige erhaltene Investitionszuschüsse werden passiviert und analog zur Abschreibungsdauer der bezuschussten Anlagengüter aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich nicht ergeben.

Wesentliche Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Anlagen waren nicht zu verzeichnen.

Zum Bilanzstichtag wurden Anlagen im Bau in Höhe von T€ 1.987 bilanziert. Dabei handelt es sich um:

KA-Empede, Neubau Schlammhalterhalle, 2018 bis 2020 von T€ 871

KA-Empede, Ertüchtigung Rechengerinne, 2020 von T€ 326

NW-Kanal Kernstadt Mecklenhorster Str. 2. BA, 2015 bis 2018 von T€ 272

NW-Kanal Mandelsloh Sanierung Kanal, 2019 bis 2020 von T€ 135

Verschiedene Maßnahmen, unter T€ 100 im Einzelfall von T€ 383

Die gesamte Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2020 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Im Jahr 2021 sollen folgende Investitionen fertig gestellt bzw. begonnen werden:

geplante Investitionen 2021		
Bereich Kläranlagen	rd.	1.010 T€
Bereich Pumpwerke	rd.	235 T€
Bereich Druckrohrleitungen	rd.	0 T€
Bereich Fernwirktechnik, Ausbau	rd.	0 T€
Bereich Prozessleittechnik Empede	rd.	0 T€
Bereich Fuhrpark	rd.	0 T€
Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung	rd.	25 T€
Bereich Allgemein	rd.	20 T€
Bereich Kanal Allgemein	rd.	2.200 T€
<hr/>		
<u>Summe</u>	rd.	<u>3.490 T€</u>

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2020</u>	<u>bis zu</u> <u>einem Jahr</u>	<u>mehr als</u> <u>ein Jahr</u>
	T€	T€	T€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.993	766	1.227
(Vorjahr)	(1.822)	(566)	(1.256)
2. Forderungen gegen den Aufgabenträger	2.483	2.483	0
(Vorjahr)	(472)	(472)	(0)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	21	21	0
(Vorjahr)	(3)	(3)	(0)
Insgesamt	4.497	3.270	1.227
(Vorjahr)	<u>(2.297)</u>	<u>(1.041)</u>	<u>(1.256)</u>

Die Forderungen gegenüber dem Aufgabenträger betreffen im Wesentlichen mit T€ 2.000 vorübergehend zur Verfügung gestellte Finanzmittel an die Stadt Neustadt a. Rbge..

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2020 T€	Zugänge 2020 T€	Entnahmen 2020 T€	Bestand am 31.12.2020 T€
<u>I. Stammkapital</u>	10.000	0	0	10.000
<u>II. Rücklagen</u>				
1. Allgemeine Rücklage	13.839	866	0	14.705
2. Zweckgebundene Rücklage	41.368	0	0	41.368
<u>III. Gewinnvortrag</u>	866	802	866	802
<u>IV. Jahresgewinn</u>	802	485	802	485
	<u>66.875</u>	<u>2.153</u>	<u>1.668</u>	<u>67.360</u>

Die zweckgebundenen Rücklagen resultieren aus:

Zuschüssen	20.754 T€
aufgelösten Beiträgen (bis zum 31.12.1998)	13.086 T€
erwirtschafteten Abschreibungen (bis zum 31.12.1998)	5.648 T€
Erneuerungsrücklage	<u>1.880 T€</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>41.368 T€</u>

Sonderposten aus Investitions-Zuschüssen

NW-Bestand per 01.01.2020	739.231 €
NW-Zugang 2020	410.791 €
NW-Auflösung in 2020	<u>15.164 €</u>
NW-Bestand per 31.12.2020	<u>1.134.858 €</u>
SW-Bestand per 01.01.2020	36.156 €
SW-Zugang 2020	0 €
SW-Auflösung in 2020	<u>505 €</u>
SW-Bestand per 31.12.2020	<u>35.651 €</u>

PV-Bestand per 01.01.2020	56.974 €
PV-Zugang 2020	0 €
PV-Auflösung in 2020	<u>3.656 €</u>
PV-Bestand per 31.12.2020	<u>53.318 €</u>

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2020 T€	Zugänge 2020 T€	Inanspruch- nahme/ Auflösung 2020 T€	Bestand am 31.12.2020 T€
Urlaub, Mehrarbeit	115	121	115	121
Klärschlammaufbringung	19	140	19	140
Klärschlambegleitung	6	5	6	5
Abschlussprüferkosten	8	8	8	8
Abwasserabgabe	89	87	89	87
	<u>237</u>	<u>361</u>	<u>237</u>	<u>361</u>

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen weder Steuern noch Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse einschließlich Mengen- und Tarifstatistik mit Vorjahresvergleich

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Menge	Gebühr je Einheit €	Umsatz €
Schmutzwasser zentrale Abwasserbeseitigung (m ³)	2.133.972,29	2,50	5.334.930,73
(Vorjahr)	(2.065.651,04)	(2,50)	(5.164.127,59)
Schmutzwasser Sammelgruben (m ³)	298,00	40,00	11.940,00
(Vorjahr)	(282,00)	(40,00)	(11.280,00)
Fäkalschlammklärung (m ³)	158,42	60,00	9.505,20
(Vorjahr)	(68,22)	(60,00)	(4.093,30)
Niederschlagswasser			946.425,54
(Vorjahr)			(952.200,65)
Sonstiges			942.771,49
(Vorjahr)			<u>(967.965,03)</u>
Umsatzerlöse gesamt			<u>7.245.572,96</u>
(Vorjahr)			(7.099.666,57)

Materialaufwand

Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten maßgeblich die Stromkosten in Höhe von T€ 438, den Materialverbrauch, die Wasser-, Brenn- und Treibstoffe in Höhe von T€ 29 sowie den Laborbedarf und die chemischen Mittel in Höhe von T€ 108.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden durch verschiedene Fremdfirmen erbracht und betreffen im Wesentlichen Reparatur-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Personalaufwand

Die Personalentwicklung ergibt sich aus folgender Übersicht:

	01.01.2020	31.03.2020	30.06.2020	30.09.2020	31.12.2020
Anzahl der Beschäftigten gesamt	29	29	29	29	29
<u>davon</u>					
Betriebsleitung	1	1	1	1	1
Beamte	1	1	1	1	1
Beschäftigte	27	27	27	27	27

Der Personalaufwand ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
Bruttolohn / Gehaltssummen	1.233.845,97	1.163.793,81
Soziale Abgaben	239.300,81	226.148,23
Aufwendungen für Altersversorgung	105.455,81	99.330,62
Beihilfen	7.215,66	7.545,99
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4.589,88	4.619,67
Soziale Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>19,80</u>
Gesamtsumme des Personalaufwandes	<u>1.590.408,13</u>	<u>1.501.458,12</u>

Die Aufgaben der Kaufmännischen Betriebsleitung, des Rechnungswesens und die Buchführung werden für den ABN im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG unter Beteiligung der LeineNetz GmbH wahrgenommen.

Von den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von T€ 357 entfallen auf Aufwendungen für Altersversorgung T€ 105.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 416 enthalten unter anderem folgende wesentliche Positionen:

- für Erstattungen an Gemeinden T€ 164;
- für Mieten T€ 19,
- für Erbbauzinsen T€ 20;
- für Versicherungen, Gebühren und Beiträge T€ 29
- für die Abwasserabgabe T€ 104;
- für Rechts- und Beratungskosten T€ 8;
- für Anlagenabgänge T€ 23

Zinsen

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus der Vereinbarung über die vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzmitteln.

Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2020 beträgt T€ 485.

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresgewinn in Höhe von T€ 485 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Baugebiete werden regelmäßig Erschließungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Danach werden die Ansprüche der Stadt auf Kanalbaubeiträge auf das jeweilige Gebiet durch Zahlung eines Ablösebetrages durch den Erschließungsträger abgegolten. Gleichzeitig erstattet die Stadt (der ABN) dem jeweiligen Erschließungsträger den Herstellungsaufwand für den Schmutzwasserkanal und die auf die Grundstücksentwässerung entfallenden Kosten des Regenwasserkanals. Die gegenseitigen Ansprüche werden verrechnet. Sofern der Herstellungsaufwand das Beitragsvolumen übersteigt, hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung des über die Höhe des Beitragsvolumens hinausgehenden Aufwandes. Die Stadt übernimmt die gesamten Anlagen mit dem Tag der mängelfreien Schlussabnahme der Gesamterschließungsanlage.

Die Maßnahme SW B-Plan-Gebiet Nr. 373 - 2. Bauabschnitt Eilvese „Im Dahle“ wurde bautechnisch im Jahr 2020 abgeschlossen. Die beiden Maßnahmen SW und NW B-Plan-Gebiet Nr. 170 Kernstadt „Westlich Heidland“ wurden bautechnisch im Jahr 2020 abgeschlossen. Alle drei Maßnahmen wurden jeweils zu Herstellungskosten in Höhe der zu erwartenden Erschließungsbeiträge aktiviert. Im Berichtsjahr 2020 wurden für die vorgenannten Gebiete die Erschließungsbeiträge errechnet. Ausgleichszahlungen entfallen, da die Herstellungskosten für sämtliche drei Maßnahmen die Erschließungsbeiträge übersteigen.

Sonstige Angaben

Betriebsleitung:

- Herr Dipl.-Ing. Jörg Homeier
- Herr Dipl.-Kfm. (FH) Thomas Reimann

Dem Betriebsausschuss gehörten vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgende Mitglieder an:

- bis 09.07.2020 Herr Harry Piehl, Rentner, Vorsitzender
- ab 09.07.2020 Herr Andreas Schaumann, Arbeiter Vorsitzender
- Herr Manfred Lindenmann, Studiendirektor a.D., stellv. Vorsitzender
- Herr Heinrich Bremer, Pensionär
- Frau Magdalena Itrich, staatl. gepr. Sozialassistentin
- Herr Ferdinand Lühring, techn. Angestellter
- Herr Björn Niemeyer, Agraringenieur

- Herr Heinz-Jürgen Richter, Dipl.-Ing. Vermessung FH
- Frau Melanie Stoy, Rechtsanwältin

Grundmandatsträger vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:

- Frau Ute Bertram-Kühn, Verwaltungsfachangestellte

Bis auf die Grundmandatsträger waren alle Mitglieder stimmberechtigt.

Neustadt a. Rbge., 26. Mai 2021

gez. Homeier

(Homeier)
technische
Betriebsleitung

gez. Reimann

(Reimann)
kaufmännische
Betriebsleitung

Anlagenspiegel 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert in €	Buchwert Vorjahr in €
	Anfangsbestand in €	Zugang in €	Abgang in €	AHK Umbuchung in €	Endbestand in €	Anfangsbestand in €	Zugang in €	Abgang in €	Endbestand in €		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	68.733,84	47.309,20	0,00	9.520,00	125.563,04	49.055,39	12.500,58	0,00	61.555,97	64.007,07	19.678,45
Zwischensumme	68.733,84	47.309,20	0,00	9.520,00	125.563,04	49.055,39	12.500,58	0,00	61.555,97	64.007,07	19.678,45
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	100.825,01	0,00	0,00	0,00	100.825,01	0,00	0,00	0,00	0,00	100.825,01	100.825,01
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen											
Kläranlagen/Klärwerke	23.949.292,46	413.775,32	99.189,44	1.489.815,86	25.753.694,20	14.142.088,62	741.866,30	90.949,98	14.793.004,94	10.960.689,26	9.807.203,84
3. Sammlungsanlagen											
a) Schmutzwasserkanäle	52.718.626,67	520.067,16	0,00	243.957,04	53.482.650,87	20.569.525,52	1.061.153,00	0,00	21.630.678,52	31.851.972,35	32.149.101,15
b) Niederschlagswasserkanäle	20.561.145,39	1.566.878,38	0,00	2.888.420,60	25.016.444,37	8.404.629,07	472.394,41	0,00	8.877.023,48	16.139.420,89	12.156.516,32
c) Regenrückhaltebecken	685.395,81	0,00	0,00	0,00	685.395,81	259.320,69	15.265,40	0,00	274.586,09	410.809,72	426.075,12
d) Gräben	225.404,10	0,00	0,00	0,00	225.404,10	113.639,13	5.406,94	0,00	119.046,07	106.358,03	111.764,97
e) Druckrohrleitungen	6.769.466,59	0,00	0,00	0,00	6.769.466,59	3.861.062,54	160.012,71	0,00	4.021.075,25	2.748.391,34	2.908.404,05
4. Maschinen und maschinelle Einrichtungen											
a) Schmutzwasserpumpwerke	7.700.537,73	111.196,98	22.470,99	0,00	7.789.263,72	4.671.914,81	256.789,98	21.804,23	4.906.900,56	2.882.363,16	3.028.622,92
b) Regenwasserpumpwerke	58.781,44	34.571,11	0,00	0,00	93.352,55	23.454,63	2.931,03	0,00	26.385,66	66.966,89	35.326,81
c) Belüftungsstationen	54.758,60	0,00	0,00	0,00	54.758,60	54.758,60	0,00	0,00	54.758,60	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
a) Labor	51.745,47	0,00	0,00	0,00	51.745,47	35.463,50	2.148,08	0,00	37.611,58	14.133,89	16.281,97
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	190.083,97	0,00	734,37	0,00	189.349,60	143.173,14	9.112,57	734,37	151.551,34	37.798,26	46.910,83
c) Hardware	17.301,31	2.552,51	0,00	0,00	19.853,82	16.735,83	643,93	0,00	17.379,76	2.474,06	565,48
d) Technische Einrichtungen	67.541,84	2.330,02	0,00	0,00	69.871,86	50.444,47	3.312,61	0,00	53.757,08	16.114,78	17.097,37
e) Fahrzeuge/Fuhrpark	184.921,69	0,00	0,00	0,00	184.921,69	116.182,63	11.804,41	0,00	127.987,04	56.934,65	68.739,06
f) Geringwertige Wirtschaftsgüter	84.978,26	28.567,08	4.179,64	0,00	109.365,70	84.005,71	28.567,08	4.179,64	108.393,15	972,55	972,55
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.001.972,38	630.860,33	13.697,92	-4.631.713,50	1.987.421,29	0,00	0,00	0,00	0,00	1.987.421,29	6.001.972,38
Zwischensumme	119.422.778,72	3.310.798,89	140.272,36	-9.520,00	122.583.785,25	52.546.398,89	2.771.408,45	117.668,22	55.200.139,12	67.383.646,13	66.876.379,83
Summe	119.491.512,56	3.358.108,09	140.272,36	0,00	122.709.348,29	52.595.454,28	2.783.909,03	117.668,22	55.261.695,09	67.447.653,20	66.896.058,28

Der Anlagenspiegel kann Rundungsdifferenzen enthalten.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge.

Vorbemerkung:

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 15. November 1998 als Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 1999 gegründet.

Der ABN betreibt die öffentliche Abwasserentsorgung innerhalb des Stadtgebietes. Seine Aufgabe ist der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Regenwassersammlung und -beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Planung und Bau der hierfür erforderlichen Anlagen sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und der Klärschlambeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechtes der Stadt Neustadt a. Rbge..

Die Betriebssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Eigenbetriebes.

Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Bürgermeister. Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern und derzeit ein weiteres Ratsmitglied mit einem Grundmandat. Die Betriebsleitung ist mit einem technischen Betriebsleiter und einem kaufmännischen Betriebsleiter besetzt.

Auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG wird seit dem Geschäftsjahr 1999 die Buchhaltung auf einer EDV-Anlage der Stadtnetze mit den Programmen der Firma Schleppen abgewickelt. Seit dem 01.01.2020 erfolgt dies unter Beteiligung der LeineNetz GmbH.

1. Die wichtigsten Anlagen des ABN Neustadt a. Rbge.

1.1 Technische Angaben zum Betrieb

Die gesamte Abwasserbeseitigung des Entsorgungsgebietes des ABN erfolgt im Trennsystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten Längen der Entwässerungsleitungen auf Basis der Kanaldatenbank ermittelt wurden. Da die Kanaldatenbank kontinuierlich gepflegt wird, kann es im Laufe der kommenden Jahre immer wieder zu Schwankungen bei den Längenangaben kommen.

Schmutzwasserbereich:

Zur mechanisch-biologischen Klärung des anfallenden Abwassers im Stadtgebiet stehen zum 31. Dezember 2020 drei Klärwerke in den Stadtteilen Empede, Helstorf und Mariensee/Basse zur Verfügung. 117 Abwasserpumpwerke führen das Schmutzwasser den jeweiligen Kläranlagen zu. Die Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes beläuft sich zum Ende des Wirtschaftsjahres auf 271.717 m. Zur Überwindung der Höhenunterschiede werden 144.187 m Druckrohrleitungen genutzt.

Niederschlagswasserbereich:

Bis zum 31. Dezember 2020 wurden für die Bewirtschaftung und Ableitung des im Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers 180.320 m Niederschlagswasserkanäle verlegt. Dabei sind 7 Niederschlagswasserpumpwerke erforderlich, um das Höhenniveau zwischen Kanalausläufen und den Vorflutern zu regulieren. Des Weiteren sind an 28 Punkten im Stadtgebiet Regenrückhaltebecken (RRB) vorhanden, welche zur Zwischenspeicherung und Dämpfung von großen Niederschlagswasserabflüssen infolge von Starkregenereignissen dienen. In insgesamt 5 weiteren Regenwasserbewirtschaftungsbecken im Stadtgebiet wird das Niederschlagswasser gesammelt und der Versickerung bzw. Verdunstung zugeführt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung:

Das Abwasser aus abflusslosen Gruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden von einem Privatunternehmer abgefahren und im Klärwerk Neustadt-Empede

behandelt. Derzeit sind ca. 358 Einwohner an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

1.2 Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Kläranlagen

Die drei Kläranlagen im Stadtgebiet erreichen folgenden Ausnutzungsgrad:

Kläranlagen

KA	Ausbaugröße [EW]	Mittl. Belastung)* [EW]	Ausnutzungsgrad [%]
Empede	36.500	29.600	81
Basse	15.000	10.900	73
Helstorf	8.500	5.500	65

EW Einwohnergleichwerte

)* ermittelt aus der mittleren BSB₅-Fracht im Zulauf der Kläranlagen

Bei dem hier angegebenen Ausnutzungsgrad handelt es sich um die **durchschnittliche** Ausnutzung der Anlage, ermittelt aus der Jahresabwassermenge sowie dem Jahresdurchschnitt der BSB₅-Konzentration. Die Anlagen müssen aber auch für kurzfristige höhere Belastungen, z.B. durch länger anhaltende oder kurze starke Niederschlagsereignisse ausreichend dimensioniert sein.

2. Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes

Die Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bestand am:	<u>1.1.2020</u>	<u>31.12.2020</u>
	T€	T€
Anlagevermögen	66.896	67.448
Umlaufvermögen	12.922	13.212

Der Buchwert des Anlagevermögens hat sich im Berichtsjahr erhöht, da die getätigten Investitionen höher waren als die verrechneten Abschreibungen.

Das Verhältnis von Eigenkapital (inkl. Zuschüsse) zu Fremdkapital stellt sich wie folgt dar:

	Eigenkapital	Fremdkapital
1. Januar 2020	98,31 %	1,69 %
31. Dezember 2020	98,32 %	1,68 %

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr um einen Betrag von T€ 485 erhöht, was aus dem Jahrgewinn 2020 resultiert. Es wurden keine Kredite aufgenommen.

Die Eigenkapitalausstattung des ABN ist sehr gut.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. ergibt sich wie folgt:

<u>Zentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2020</u> T€	<u>2019</u> T€	<u>Veränderungen</u> T€
Schmutzwasserentsorgung	5.342	5.170	172
Niederschlagswasserentsorgung	949	954	-5
Auflösung Ertragszuschüsse	<u>794</u>	<u>818</u>	<u>-24</u>
	<u>7.085</u>	<u>6.942</u>	<u>143</u>

<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2020</u> T€	<u>2019</u> T€	<u>Veränderungen</u> T€
Sammelgrube	12	11	1
Fäkalschlammklärung	<u>10</u>	<u>4</u>	<u>6</u>
	<u>22</u>	<u>15</u>	<u>7</u>

<u>Sonstige Umsatzerlöse</u>	<u>2020</u> T€	<u>2019</u> T€	<u>Veränderungen</u> T€
Leistungen für Stadtverwaltung	134	136	-2
Sonstige	<u>4</u>	<u>6</u>	<u>-2</u>
	<u>138</u>	<u>142</u>	<u>-4</u>

Der Gesamtumsatz in der Schmutzwasserentsorgung steigt um T€ 172. In der Niederschlagswasserentsorgung sinkt der Gesamtumsatz um T€ 5.

Zu den Leistungen für die Stadtverwaltung zählen u.a. die Aufgaben aus dem Hochwasserschutz durch Personaleinsatz des ABN.

3. Forschung und Entwicklung

3.1 Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandskraft von Abwasserbauwerken gegen H₂S-Korrosion

Aufgrund der sehr langen Schmutzwasser-Druckrohrleitungen zwischen den einzelnen Stadtteilen und den damit verbundenen zum Teil sehr langen Standzeiten des Schmutzwassers in den Leitungen entsteht im Auslaufbereich der Druckrohrleitungen in das Freigefällekanalnetz Schwefelwasserstoff (H₂S). Dabei handelt es sich um ein sehr aggressives Gas, das die Oberflächenwandungen in den Betonschachtbauwerken sehr stark angreift. Aus diesem Grund lässt der ABN jährlich einige der vorhandenen Betonschachtbauwerke in den betroffenen Bereichen mit mineralischen und kunststoffmodifizierten Beschichtungssystemen sanieren. Bereits im Jahr 2018 wurden im Ortsteil Hagen Schachtbauwerke mit Laminaten aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK-Laminaten) beschichtet. Im Jahr 2019 wurden weitere Schächte im Ortsteil Hagen saniert, jedoch mit dem sogenannten „Schacht-in-Schacht“-Verfahren. Im Jahr 2021 werden voraussichtlich weitere Schachtbauwerke saniert. Die verschiedenen zur Anwendung gekommenen Sanierungssysteme werden im Rahmen eines Monitorings vom ABN hinsichtlich ihrer Haltbarkeit und Widerstandskraft überwacht, so dass hier eine kontinuierliche Qualitätskontrolle gewährleistet ist.

3.2 Demographischer Wandel

Evtl. Auswirkungen der demografischen Veränderungen auf die Abwasserinfrastrukturen sind derzeit auf Basis der Trinkwasserverbräuche und damit einhergehend des Abwasseranfalls nicht zu erkennen. Mögliche Entwicklungen in der Zukunft, abgeleitet u.a. aus der im Jahr 2017 von der Stadt in Auftrag gegebenen kleinräumigen Bevölkerungsprognose, werden sorgsam beobachtet. Sofern solche Entwicklungen zu erkennen sind, sind als grundsätzlich mögliche Anpassungsstrategien der Einbau kleinerer Aggregate bei Pumpwerken im Rahmen von Ersatzbeschaffungen, eine angepasste Unterhaltungsstrategie des Schmutzwasserkanalnetzes (häufigere Spülungen) usw. durchführbar.

3.3 Klimatischer Wandel

Der Klimawandel bezeichnet eine weltweit auftretende Veränderung des Klimas auf der Erde und kann gegenwärtig an der globalen Erderwärmung beobachtet werden. Dieser globale Prozess ist nicht abgeschlossen und entwickelt sich dynamisch weiter, wobei es zahlreiche internationale Abkommen gibt, um den gegenwärtigen Klimawandel abzuwehren. Darüber hinaus ist die Friday-for-Future-Bewegung ein Beispiel, wie sehr sich Menschen, insbesondere junge Menschen, mit dem Klimawandel und dessen Folgen

auseinandersetzen und hier Veränderungen einfordern. Dies ist nicht die Ebene des ABN, der es sich gleichwohl zum Ziel gesetzt hat, seinen ihm möglichen Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels zu leisten. Dies ist unter Punkt 4.4 dieses Lageberichtes aufgeführt.

Darüber hinaus sind aber bereits jetzt die Folgen des Klimawandels auch bei uns spürbar. Den Bereich der Abwasserentsorgung betrifft dies vornehmlich bei der Ableitung des Niederschlagswassers. Neben ausgeprägteren Trockenperioden kommt es vermehrt zu - durchaus lokal begrenzten - Starkregenereignissen. Hier ist eine Zunahme zu beobachten, was die Häufigkeit des Auftretens von Starkregen angeht, wie auch eine Zunahme der Niederschlagsmenge in den einzelnen Ereignissen. Der ABN hat es sich zum Ziel gesetzt, den damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen eines sogenannten Starkregenrisikomanagements zu begegnen.

In einem ersten Schritt soll eine systematische Analyse der Gefährdungs- und Schadenspotentiale mit Ermittlung der Überflutungsgefährdung durchgeführt werden, um sogenannte lokale Starkregengefahrenkarten zu generieren. Ein Bestandteil dieser Betrachtung wird ein sogenannter Generalentwässerungsplan sein, der für das Kanalnetz Neustadts zu erarbeiten sein wird. Darauf aufbauend sollen gezielte Maßnahmen vor Ort in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren geplant, vorbereitet und umgesetzt werden. Starkregenereignisse können nicht verhindert werden, sie können immer wieder auftreten. Es muss aber das Ziel sein, die dadurch hervorgerufenen Gefahren und Risiken, Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten zu kennen, Informationen und Wissen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln, Vorsorge zu betreiben, Schutz zu verbessern und Abwehr zu organisieren. Das Starkregenrisikomanagement ist das Instrument, um diese Ziele zu erreichen, wobei es sich um einen längeren, mehrjährigen Prozess handeln wird.

Die Region Hannover hat dem Abwasserbehandlungsbetrieb für das Projekt „Starkregenrisikomanagement“ eine Förderung als Pilotprojekt der Region Hannover in Aussicht gestellt. Diese umfasst einen nicht rückzahlbaren Betrag von 20.000,- für das Jahr 2020 und voraussichtlich einen Betrag von 20.000,- für das Jahr 2021, letzter vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes der Region Hannover. Der für das Jahr 2021 vorgesehene Betrag ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Übertragbarkeit dieses Pilotprojektes auf die Regionskommunen betrachtet und in einem Abschlussbericht ausreichend dokumentiert wird.

Mit der Erstellung des Generalentwässerungsplans/Starkregenrisikomanagements wird ein nachhaltiges Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses beinhaltet nicht nur ein Sanierungskonzept für die bestehende Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation, sondern auch den Nachweis, dass die Abwasserbeseitigung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Ausschreibung zur Fortschreibung des vorhandenen Generalentwässerungsplanes erfolgt im Frühjahr 2021.

3.4 Integrative Sanierungsplanung

Der Erhalt der Anlagensubstanz der öffentlichen Infrastruktur im Verkehrsraum ist eine Aufgabe, die nicht nur dem ABN obliegt, sondern die von verschiedenen Straßenbau- lastträgern und Leitungsträgern zu erfüllen ist. Der ABN hat bereits in der Vergangenheit auf der Basis verschiedener Kriterien wie Baujahr, Zustandserfassung per TV-Befahrung, hydraulischer Leistungsfähigkeit usw. eine Priorisierung seiner Kanalsanierung vorgenommen. Da es neben der Kanalisation des ABN weitere Infrastrukturen im öffentlichen Raum gibt, ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Gesamt-Priorisierung für sämtliche im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Infrastrukturen vorzunehmen. In einem ersten Schritt hat der ABN im Jahr 2019 begonnen, anhand eines Pilotgebietes eine Überlagerung des Zustandes der Entwässerungseinrichtungen (Schmutzwasser und Regenwasser) sowie des Straßenzustandes vorzunehmen. Ein hiermit beauftragtes Büro hat die erforderlichen Daten aus Kanaldatenbank und Straßenzustandserfassung zusammengeführt und nach verschiedenen Kriterien ausgewertet. Nach Bewertung der Ergebnisse und Festlegen der weiteren Vorgehensweise ist eine Ausweitung auf die Leitungsträger Trinkwasser, Gas, Strom und Telekom grundsätzlich denkbar. Perspektivisch wird das Ziel verfolgt, diejenigen Infrastrukturen herauszufiltern, die in Summe betrachtet den größten Sanierungsbedarf aufzeigen und somit in der Gesamtbetrachtung über sämtliche Infrastrukturen im öffentlichen Raum eine Sanierungs-Reihenfolge zu erarbeiten.

3.5 Vierte Reinigungsstufe

Der ABN verfolgt die rechtlichen und technischen Entwicklungen der 4. Reinigungsstufe regelmäßig. Unter dem Begriff der 4. Reinigungsstufe werden alle Verfahren zusammengefasst, die Schadstoffe über die Elimination von Phosphor-, Stickstoff- und Kohlenstoffverbindungen hinaus aus dem Abwasser entfernen, also z.B. Mikroplastik, Spurenstoffe, Arzneimittel, Viren, Krankheitskeime, Industriechemikalien usw. Bisher gibt es kein Verfahren, das alle diese Schadstoffe entfernen kann. Je nach eingesetztem Verfahren entstehen Abfälle und/oder Transformationsprodukte. Zum Thema vierte Reinigungsstufe auch bei kleineren Kläranlagen sowie zu Fragen der Analytik und Probenahme wird

auf vielen Ebenen geforscht und getestet. Die politischen und fachtechnischen Ergebnisse dieser Forschung werden vom ABN beobachtet, ein akuter Handlungsbedarf existiert zurzeit nicht.

3.6 Corona-Virus

Das Thema Analytik von Corona-Viren im Abwasser ist aufgrund der Pandemiesituation zurzeit hochbrisant; ein einheitliches Vorgehen bzw. eine Nutzung der entwickelten Analysemethoden zur Früherkennung eines Corona-Ausbruchs oder ähnliches existiert allerdings noch nicht. Eine erhöhte Ansteckungsgefahr für die Mitarbeiter des ABN ist nach jetzigem Kenntnisstand durch die Gensequenzen des Virus im Abwasser nicht gegeben. Da die öffentliche Abwasserentsorgung als systemrelevant eingestuft ist, wurde im März 2020 ein Krisenstab Corona beim ABN gebildet und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ergriffen.

4. Maßnahmen des Umweltschutzes

4.1 Kanal- und Pumpwerksanierung

Es werden permanent punktuelle sowie haltungsweise Kanalsanierungsarbeiten, die zur Vermeidung von möglichen Undichtigkeiten im Kanal notwendig sind, nach technischen Erfordernissen durchgeführt. Schon im Jahr 2018 haben umfangreiche Kanalreparatur- und -renovierungsarbeiten am Schmutzwasserkanalnetz in Mardorf begonnen, die sich noch ins Jahr 2021 hinziehen werden. Auch wurde im Jahr 2020 der Regenwasserkanal in der Lindenstraße (Kernstadt) mittels Inlinerverfahren saniert. Schon im Jahr 2019 wurde das Kanalnetz im Gebiet „Sachsenring“ im Stadtteil Poggenhagen mittels TV-Kamera befahren und ausgewertet. Die Sanierung der festgestellten Schäden erfolgte im Jahr 2020 mittels Inlinerverfahren. Die Fortsetzung der Sanierung von Hausanschlussleitungen mittels Inlinerverfahren und die Stützsanierung in offener Bauweise soll im Jahr 2021 erfolgen. In einem weiteren zweiten Abschnitt von Poggenhagen (südlich Sachsenring) wurde 2020 im Kanalnetz eine TV-Befahrung durchgeführt und ausgewertet. Die Sanierungsarbeiten sind für das Jahr 2021 geplant. Ebenfalls wird die Kanaluntersuchung in einem dritten Abschnitt von Poggenhagen (westl. Sachsenring) stattfinden.

Im Stadtteil Mariensee haben schon im Jahre 2019 umfangreiche Kanalsanierungsarbeiten begonnen. Ein Teil der Schmutz- und Regenwasserhauptkanäle wurde mittels Inlinerverfahren saniert. Im Jahr 2020 wurden die Kanalsanierungsarbeiten mit weiteren

punktuellen Reparaturmaßnahmen fortgeführt und werden voraussichtlich im Jahr 2021 abgeschlossen.

Im Stadtteil Mandelsloh haben im Jahr 2020 ebenfalls umfangreiche Kanalsanierungsarbeiten begonnen, ein Teil des Schmutz- und Regenwasserkanalnetzes wurden mittels Inlinerverfahren saniert. Die Fortsetzung der Sanierungsarbeiten ist für das Jahr 2021 geplant.

Diese Maßnahmen stellen einerseits einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Anlagensubstanz dar. Darüber hinaus führt ein dichtes Kanalnetz nicht nur zu einer Verringerung von Fremdwassereintrag in den Schmutzwasserkanal, sondern auch zu einer Verminderung von Schmutzwasseraustritt in die grundwasserführenden Schichten. Damit stellen diese Maßnahmen gleichermaßen eine deutliche Förderung des Umweltschutzes dar.

In Zusammenarbeit mit dem städtischen Fachdienst Tiefbau wurde im Jahr 2018 mit der umfangreichen Erneuerung der Regenwasserkanalisation der Straße Am Graseweg im Stadtteil Suttorf begonnen. Mit diesen Arbeiten wird ein erster Schritt zur Neuordnung der Regenwasserkanalisation im gesamten südlichen Bereich von Suttorf unternommen. Dabei wird neben der Herstellung einer Kanalisation, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, und einer Erhöhung des Entwässerungskomforts auch eine qualitative Verbesserung der in den Vorfluter eingeleiteten Regenwasserabflüsse erreicht. Hierzu werden die Abflüsse über eine Sedimentationszone geleitet, in einem Erdbecken zwischengespeichert und gedrosselt und gereinigt in den Vorfluter eingeleitet. Die umfangreiche Erneuerung wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Ebenfalls wurde schon im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem städtischen Fachdienst Tiefbau die Planung der Erneuerung der Kanalisation und der Straßenoberfläche in der Breslauer Str. begonnen. Diese wurden im Jahr 2020 fortgeführt, um voraussichtlich Mitte des Jahres 2021 in die Bauarbeiten auszuführen.

Auch hierbei handelt es sich gleichsam um praktizierten Umweltschutz wie um den in die Zukunft gerichteten Erhalt der Anlagensubstanz. Die gemeinsame Durchführung von Kanalbaumaßnahmen mit Straßenbaumaßnahmen von Straßenbaulastträgern führt zu einer deutlichen Hebung von Synergieeffekten. Dies führt zur Schonung von materiellen und finanziellen Ressourcen und trägt damit ebenfalls zu einer Minderbelastung der Umwelt bei.

Ebenso werden defekte Schachtdeckel regelmäßig ausgetauscht und an die vorhandene Fahrbahnoberkante angepasst. Des Weiteren fanden, gemäß dem aufgestellten Wirtschaftsplan 2020, Investitionen und Sanierungen an den Pumpwerken statt, die für den störungsfreien Transport des Schmutzwassers zu den Kläranlagen unverzichtbar sind.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der ABN informiert die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld über geplante größere bzw. öffentlichkeitswirksame Projekte mit Hilfe entsprechender Veröffentlichungen in der örtlichen Presse. Darüber hinaus besteht ein umfangreiches Informationsangebot auf der Homepage des Abwasserbehandlungsbetriebes (www.a-b-n.de), welches ständig weiter ausgebaut und aktuell gehalten wird. Im Rahmen von Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ABN fortlaufend auf diese Form der Informationsmöglichkeit hingewiesen.

In der Vergangenheit wurden auch immer wieder Schulklassen oder ähnliche Gruppen über das Kläranlagengelände geführt, um zu zeigen, wie das täglich anfallende Schmutzwasser gereinigt und in den Vorfluter abgegeben wird. Solche Führungen sind aufgrund der Corona-Pandemiesituation leider derzeit nicht möglich.

4.3 Klärschlamm Entsorgung

Auf dem 2019 errichteten überdachten Klärschlamm-Lagerplatz wurde im Jahr 2020 erstmalig Schlamm gelagert. Die ca. 600 t entwässerter Klärschlamm werden im Frühjahr 2021 landwirtschaftlich verwertet. Das auf der Kläranlage Helstorf errichtete Schlamm-silo wurde im Jahr 2020 mit flüssigem Klärschlamm gefüllt, der ebenfalls im Frühjahr 2021 landwirtschaftlich verwertet wird.

Im Jahr 2020 gab es keine Engpässe bei der Klärschlamm Entsorgung. Durch die jetzt vorhandenen Lagerkapazitäten kann relativ flexibel auf rechtliche und marktwirtschaftliche Änderungen reagiert werden. Der ABN bleibt in regelmäßigem Austausch mit anderen Abwasserentsorgern sowie Klärschlammverwertern, um weiterhin einen ökologisch und wirtschaftlich optimierten Weg der Klärschlammverwertung gehen zu können.

4.4 Aufstellung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes

Das insbesondere durch die Ortschaften ländlich geprägte, verhältnismäßig dünn besiedelte Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt für die Abwasserableitung- und -behandlung eher ungünstige Voraussetzungen dar. Aus diesem Grund wird seit vielen Jahren der Schwerpunkt auf einen wirtschaftlichen und ökologisch nachhaltigen Betrieb gelegt. Ein weiterer Abschnitt auf diesem Weg wurde mit der Erarbeitung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes im Jahr 2011 für die drei vom ABN betriebenen Kläranlagen beschritten.

Das Klimaschutz-Teilkonzept für den ABN ist Teil des Aktionsprogramms „Klimaschutz & Siedlungsentwicklung“ (AKS) der Stadt Neustadt a. Rbge. Der Abschlussbericht hierzu wurde im August 2012 vorgelegt, die wesentlichen Ergebnisse wurden dem Betriebsausschuss im Jahr 2013 vorgestellt.

Es ist erklärtes Ziel des ABN, die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive in den nächsten Jahren umzusetzen. In einem ersten Schritt hatte der ABN in den Jahren 2014 und 2015 die Planung und den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Kläranlage Helstorf durchgeführt. Die von der Region Hannover mit einem Betrag von etwa 73.000 € geförderte Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu einer Senkung des Energiefremdbezugs um etwa $\frac{1}{3}$. Durch die Verlegung energieintensiver Prozesse in die sonnenreiche Mittagszeit sowie die Einführung von Speichertechnologien soll eine weitere Senkung erreicht werden.

Ein weiterer Baustein ist die Senkung des Energiefremdbezugs auf der Kläranlage Empede. Hier ist im Jahr 2015 die Planung zur Errichtung einer Station zur Annahme von sogenannten Co-Substraten (Fetten u.ä.) begonnen worden. Die bauliche Umsetzung ist im Jahr 2017 erfolgt. Mit der Anbindung an die Steuerung der Kläranlage hat die Inbetriebnahme Anfang 2019 stattgefunden, so dass energiereiche Substrate wie z.B. Fette betriebssicher auf der Kläranlage Empede angenommen, im Faulturm mit dem Schlamm gemeinsam vergärt und die daraus entstehenden Gase im Blockheizkraftwerk verstromt werden können.

Ein weiterer Schritt in Richtung energieautarke Kläranlage ist die geplante Errichtung von Photovoltaikerelementen auf den Dächern der Klärschlamm-Lagerhalle und der Fahrzeughalle der Kläranlage Empede. Die Planungen hierfür wurden im Jahr 2020 vorangetrieben und sollen im Jahr 2021 umgesetzt werden, um den Fremdbezug von Strom auf ein Minimum zu senken.

5. Wirtschaftliche Entwicklung

Für das Jahr 2021 werden Investitionen in Höhe von etwa 3,49 Mio € erwartet. Davon werden mit rd. 2,2 Mio € die Investitionen im Bereich Kanal den Hauptteil einnehmen. Hierbei bilden die Erneuerung der Kanalisation mittels Linerverfahren in den Stadtteilen Poggenhagen, Mandelsloh und der Kernstadt (Königsberger Straße) mit 0,41 Mio € und die Erneuerung der Kanalisation in „offener Bauweise“ in der Kernstadt (Breslauer Straße und Königsberger Straße) mit einem Kostenanteil von ca. 0,70 Mio € den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit. Weitere wesentliche Einzelinvestitionen sind die Fortsetzung der Digitalisierung von Entwässerungsakten (ca. 60.000 €), der naturnahe Umbau des Regenrückhaltebeckens in Hagen (150.000 €) sowie die Verrohrung eines Grabenabschnittes in der Suttorfer Straße (100.000 €). Darüber hinaus ist die Erschließung der Bebauungsplangebiete „Alte Heerstraße“ in Helstorf, „Schützenweg“ in Mardorf und dem „Hüttengelände“ in der Kernstadt mit insgesamt 0,78 Mio € berücksichtigt.

Im Bereich Kläranlagen sind Investitionen in Höhe von 1,01 Mio € geplant, wovon ein beachtlicher Anteil auf die Ertüchtigung von Betonwänden des Rechengerinnes sowie des Sandfanges auf der Kläranlage Basse entfällt. Des Weiteren ist auf der Kläranlage Empede ein Neubau des Schlamm lagerhallen-Vorplatzes für die Verladung von Klärschlamm mit einem Kostenvolumen von etwa 170.000 € geplant. Für die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schlamm lagerhalle ist ebenfalls eine Investitionssumme von ca. 350.000 € vorgesehen. Weitere Kosten entfallen auf die Neuinstallationen von Blitzschutzanlagen und der Erneuerung der Aufzugsanlage zum Faulturm, welche nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Für die kontinuierliche bauliche, maschinelle und elektrotechnische Erneuerung von Pumpwerken zur Aufrechterhaltung der Abwasserableitung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Investitionen von 0,235 Mio € geplant.

Insgesamt ist für das Jahr 2021 mit einem Volumen von etwa 3,49 Mio € eine in etwa gleich hohe Investitionstätigkeit wie im Vorjahr (etwa 3,36 Mio €) zu erwarten. Die infolge des Cyberangriffs vom 06. September 2019 auf die EDV-Anlagen der Stadt Neustadt und damit auch des ABN verlorenen Daten konnten schrittweise wieder neu erarbeitet werden, so dass eine effiziente Projekt- und Verwaltungsarbeit wieder stattfinden kann.

Die seit dem Frühjahr 2020 herrschende Corona-Pandemie schlägt sich auch auf die Verwaltungsarbeit des ABN negativ nieder. Um den Betrieb stets aufrecht zu erhalten,

wurden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABN umfangreiche Sicherheitskonzepte erarbeitet und Schutzmaterial zur Verfügung gestellt. Unter Anderem arbeitet die ABN-Verwaltung abwechselnd im Homeoffice. Um Kontakte untereinander zu minimieren, arbeiten die Mitarbeiter der Kläranlagen Helstorf, Basse und Empede in getrennten Gruppen. Regelmäßige Krisenstabsitzungen finden statt, um auf mögliche nötige Veränderungen schnellstmöglich reagieren zu können.

Auf Basis des handelsrechtlichen Vorjahresabschlusses wurde zum Ende des Berichtsjahres neben der Nachkalkulation für 2019 auch die Gebührenkalkulation für 2021 durchgeführt. Mit Ausnahme des NW-Bereichs bleiben die Gebührensätze der Höhe nach unverändert. Die NW-Gebühren steigen von 1,95 Euro auf 2,00 Euro pro 100 qm.

Für das Geschäftsjahr 2021 wird auf Basis des Wirtschaftsplanes ein rückläufiges Ergebnis von rund 228 T€ erwartet. Auch für die Zukunft wird von sinkenden Jahresüberschüssen ausgegangen, was sich im Wesentlichen auf die zurückgehenden Umsatzerlöse aus der Auflösung von Beiträgen zurückführen lässt. Veränderungen in der Kosten- und sonstigen Erlössituation werden in der Regel über eine angepasste Gebührenhöhe kompensiert.

6. Risikomanagement gem. § 289 HGB

Die unerwartete Einleitung von „ungewöhnlichen“ Stoffen bzw. Abwässern in die Kläranlagen birgt ein recht hohes Risiko. Dabei kann es sich um bakterientoxische Stoffe handeln, die die Bakterienstämme in der Belebung und/oder im Faulturn stören bzw. zerstören, aber auch um die stoßweise Einleitung von Abwässern mit extremer Schmutzfracht, welche die Kläranlage nur bei ausreichender Adaption auffangen könnte.

Eine weitere Gefahr besteht in der Einleitung von Stoffen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage zwar nicht beeinträchtigen, sich aber im Klärschlamm einlagern, so dass dieser im folgenschwersten Fall nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar ist. Ebenso stellt der Ausfall von kontinuierlichen Messgeräten, die zur Steuerung der Anlagen eingesetzt werden, eine Unsicherheit dar.

Zur Verringerung dieser Gefahren werden die Kläranlagenzuläufe, die Belebungen und die Kläranlagenabläufe sowohl durch kontinuierliche Messgeräte als auch durch labor-technische Untersuchungen kontrolliert, die relevanten Indirekteinleiter überwacht sowie in dem Maße Öffentlichkeitsarbeit geleistet, wie dieses technisch und zeitlich möglich ist.

Die Überwachung des Klärschlammes hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Unbedenklichkeit sowie der eingeleiteten gereinigten Abwässer erfolgt neben der werktäglichen Eigenkontrolle über eine umfängliche Kontrolle durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Stellen (Region Hannover, Landwirtschaftskammer, Institut Koldingen). Das Risiko der Entsorgungssicherheit des Klärschlammes ist der ABN mit dem Bau von Lagerkapazitäten, der Verbesserung der Transportwege sowie der Vernetzung mit anderen Kläranlagenbetreibern und Betreibern zukünftiger Klärschlammmonverbrennungsanlagen entgegengetreten.

Darüber hinaus sorgen die auf allen 3 Klärwerken installierten Gaswarnanlagen für einen Schutz der Mitarbeiter sowie der Gebäude im Hinblick auf toxische Gefahren und Explosionsgefahren. In diesem Zusammenhang wurden für die 3 Klärwerke, die ehemalige Kläranlage Mardorf sowie die Schmutzwasserpumpwerke Explosionsschutzdokumente erarbeitet. Diese Dokumente haben eine Gefährdungsbeurteilung und eine Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche zum Inhalt. Damit einhergehend geben sie Aufschluss über explosionsgeschützte Betriebsmittel und beinhalten ein Explosionsschutzkonzept mit der Darstellung erforderlicher organisatorischer Maßnahmen.

Schließlich wird seit dem Jahr 2011 ein Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) beim ABN aufgebaut, mit dem evtl. vorhandene Organisationsdefizite erkannt und etwaige Haftungsfolgen für das Unternehmen abgewendet werden können. Als wesentlicher Baustein wurde in 2019 mit der Erstellung einer Betriebsanweisung für das Kanalnetz begonnen. Eine Betriebsanweisung für die Pumpstationen befand sich zum Jahresende kurz vor dem Abschluss. Entsprechend der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes § 5, der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung vom 01.06.2015 und der Gefahrstoffverordnung ist der ABN verpflichtet, eine Gefährdungs- und Belastungsanalyse für die Kläranlagen, Pumpstationen und alle vorhandenen Gefahrstoffe durchzuführen. Aus den Novellierungen der Gesetzesgrundlagen resultiert eine regelmäßige Aktualisierung und Ergänzung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen. Als Ergebnis liegen Maßnahmenkataloge vor, deren Empfehlungen sich laufend in der Umsetzung befinden. So wird das Fortbildungs- und Unterweisungskonzept des ABN kontinuierlich fortgeführt und erweitert, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten und die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Ende 2018 haben beispielsweise alle Mitarbeitenden des ABN an einer Rückenschulung teilgenommen, die Mitte 2019 durch eine Büroarbeitsplatzunterweisung ergänzt wurde. Beide Maßnahmen werden zukünftig im 3-Jahres-Rhythmus

wiederholt. Zusätzlich wurde in 2019 damit begonnen, die Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilungen der Gefahrstoffe umzusetzen. Parallel werden die dazu gehörigen Betriebsanweisungen erarbeitet.

Neustadt a. Rbge., 26. Mai 2021

gez. Homeier

gez. Reimann

(Homeier)
technische
Betriebsleitung

(Reimann)
kaufmännische
Betriebsleitung

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)
Rechtsnatur:	Eigenbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge.
Sitz:	Neustadt a. Rbge.
Betriebssatzung:	vom 5. Mai 2011
Aufgaben:	Der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Regenwassersammlung und –beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Planung und dem Bau der hierfür erforderlichen Anlagen, sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und Klärschlammabeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechts der Stadt Neustadt a. Rbge.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse:	Das Stammkapital beträgt € 10 Mio.
Führung und Vertretung des Eigenbetriebes i. e. S.:	Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Sie setzt bzw. setzte sich zusammen aus: Thomas Reimann, kaufmännischer Betriebsleiter Jörg Homeier, technischer Betriebseiter
Führung und Vertretung des Eigenbetriebes i.w.S.:	Dominic Herbst, Bürgermeister

Beratungs- und Beschlussorgan
des Eigenbetriebes i. e. S.:

Die Aufgaben werden vom Betriebsausschuss wahrgenommen. Die Mitglieder können dem Anhang entnommen werden.

Beratungs- und Beschlussorgan
des Eigenbetriebes i. w. S.:

Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Vorjahresabschluss:

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 festgestellt. Der Jahresgewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag in Höhe von € 865.901,22 wurde zum in die allgemeine Rücklage eigestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Offenlegung / Bekanntmachung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und über die Entlastung der Betriebsleitung sowie der Offenlegungszeitpunkt wurden gem. § 34 EigBetrVO Nds. ortsüblich bekannt gemacht.

Wirtschaftliche Kennzahlen

Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
<u>Vermögensstruktur</u>						
Anlagevermögen						
immaterielle Vermögensgegenstände	64	0,1	20	0,0	+	44
Sachanlagen	67.384	83,5	66.876	83,8	+	508
<i>Langfristig gebundenes Vermögen</i>	67.448	83,6	66.896	83,8	+	552
Umlaufvermögen und Abgrenzungsposten						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.497	5,6	2.297	2,9	+	2.200
flüssige Mittel	8.715	10,8	10.625	13,3	./.	1.910
Rechnungsabgrenzungsposten	16	0,0	16	0,0	+	0
<i>Kurzfristig gebundenes Vermögen</i>	13.228	16,4	12.938	16,2	+	290
	80.676	100,0	79.834	100,0	+	842
<u>Kapitalstruktur</u>						
Eigenkapital und mittel- bis langfristiges Fremdkapital						
Eigenkapital	67.360	83,5	66.875	83,8	+	485
Zuschüsse	11.961	14,8	11.607	14,5	+	354
<i>Mittel- bis langfristig gebundenes Kapital</i>	79.321	98,3	78.482	98,3	+	839
Kurzfristig Fremdkapital						
Rückstellungen	361	0,4	237	0,3	+	124
übrige Verbindlichkeiten	994	1,2	1.115	1,4	./.	121
<i>Kurzfristig gebundenes Kapital</i>	1.355	1,6	1.352	1,7	+	3
	80.676	99,9	79.834	100,0	+	842

Anlagendeckung

Unter Einbeziehung des langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals stellt sich die Deckung des Anlagevermögens im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Anlagevermögen (in T€)	67.360	66.896	64.046	63.835	63.860
mittel- bis langfristig gebundenes Kapital (in T€)	79.320	78.481	78.219	78.130	77.614
(in T€)	11.960	11.585	14.173	14.295	13.754
Über-/Unterdeckung (in %)	<u>17,8</u>	<u>17,3</u>	<u>22,1</u>	<u>22,4</u>	<u>21,5</u>

Eigenkapitalquote

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote im 5-Jahresvergleich stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Eigenkapital (in T€)	67.360	66.874	66.297	65.651	64.815
Bilanzsumme (in T€)	80.676	79.834	79.214	78.875	78.677
Eigenkapitalquote (in %)	<u>83,5</u>	<u>83,8</u>	<u>83,7</u>	<u>83,2</u>	<u>82,4</u>

Cashflow

Der Cashflow gibt den Überschuss der regelmäßigen Betriebseinnahmen über die regelmäßigen Betriebsausgaben an, der für Investitionen, Darlehenstilgungen und Entnahmen zur Verfügung steht.

	<u>2020</u> <u>T€</u>	<u>2019</u> <u>T€</u>	<u>2018</u> <u>T€</u>	<u>2017</u> <u>T€</u>	<u>2016</u> <u>T€</u>
Jahresüberschuss	485	802	866	945	1.065
./. Auflösung empfangener Zuschüsse	831	1.063	849	854	857
+ Abschreibungen	2.784	2.671	2.652	2.721	2.696
	<u>2.438</u>	<u>2.410</u>	<u>2.669</u>	<u>2.812</u>	<u>2.904</u>

Kapitalflussrechnung

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar. Für die Analyse der Mittelherkunft und der Mittelverwendung wurden die Kapitalflüsse nach den Bereichen Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

	2020 T€	2019 T€
Jahresüberschuss	+ 485	+ 802
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	+ 2.784	+ 2.671
- Auflösung Zuschüsse	- 814	- 831
+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+ 123	+ 62
-/+ Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 23	+ 28
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 199	- 226
+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 122	+ 296
+/- Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-) aus Darlehen	- 4	- 2
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 2.276	+ 2.800
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 47	- 12
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 2.852	- 5.369
+ Erhaltene Zinsen aus Darlehen (Kassenkredit)	+ 4	+ 2
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 2.895	- 5.379
+ Einzahlungen aus Tilgung Kassenkredit an Wirtschaftsbetriebe	+ 0	+ 0
- Auszahlungen von Finanzmitteln an Stadt	- 2.000	+ 0
- Auszahlung Überschussanteil des Vorjahres an den Aufgabenträger	+ 0	- 224
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	+ 710	+ 347
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.290	+ 123
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	- 1.909	- 2.456
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 10.624	+ 13.080
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 8.715	+ 10.624

Der Finanzmittelbestand beinhaltet das Guthaben bei Kreditinstituten.

Ertragslage

	2020		2019		+ mehr ./. weniger T€
	T€	in % der Gesamt- leistung	T€	in % der Gesamt- leistung	
<u>Operatives Ergebnis</u>					
Umsatzerlöse	+ 7.245	+ 98,6	+ 7.100	+ 97,2	+ 145
aktivierte Eigenleistungen	+ 106	+ 1,4	+ 205	+ 2,8	./. 99
<i>Gesamtleistung</i>	+ 7.351	+ 100,0	+ 7.305	+ 100,0	+ 46
Materialaufwand	./. 2.108	./. 28,7	./. 1.923	./. 26,3	./. 185
<i>Rohhertrag</i>	+ 5.243	+ 71,3	+ 5.382	+ 73,7	./. 139
Personalaufwand	./. 1.590	./. 21,6	./. 1.502	./. 20,5	./. 88
sonstige betriebliche					
Erträge	+ 29	+ 0,4	+ 29	+ 0,4	0
Aufwendungen *	./. 417	./. 5,7	./. 437	./. 6,0	+ 20
Abschreibungen	./. 2.784	./. 37,9	./. 2.671	./. 36,6	./. 113
<i>Operatives Ergebnis</i>	+ 481	+ 6,5	+ 801	+ 11,0	./. 320
<u>Finanzergebnis</u>					
Zinserträge	+ 4	+ 0,1	+ 1	0,0	+ 3
Zinsaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
<i>Finanzergebnis</i>	+ 4	+ 0,1	+ 1	0,0	+ 3
<u>Jahresgewinn</u>	+ 485	+ 6,6	+ 802	+ 11,0	./. 317

* In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die sonstigen Steuern enthalten.

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität stellt sich im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Jahresgewinn (in T€)	485	802	866	945	1.065
Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres (in T€)	66.875	66.297	65.651	64.818	63.917
Eigenkapitalrentabilität (in %)	<u>0,7</u>	<u>1,2</u>	<u>1,3</u>	<u>1,5</u>	<u>1,7</u>

Umsatzrendite

Die Umsatzrendite stellt sich im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Jahresgewinn (in T€)	485	802	866	945	1.065
Umsatzerlöse (in T€)	7.245	7.100	7.090	7.016	6.906
Umsatzrendite (in %)	<u>6,7</u>	<u>11,3</u>	<u>12,2</u>	<u>13,5</u>	<u>15,4</u>

Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

In Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berichten wir folgendes:

I. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes i.e.S. sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung, i.w.S. der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Bürgermeister.

Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe stehen nach unseren Erkenntnissen mit Gesetz und Satzung im Einklang.

2. Sitzungen des Betriebsausschuss und Niederschriften

Im Berichtsjahr fanden drei Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften liegen von jeder Sitzung vor.

3. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse

Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen ist eindeutig durch Satzung und Dienstordnung geregelt. Gleiches gilt für Anweisungsbefugnisse.

Die Regelungen sind nach unseren Erkenntnissen sachgerecht.

4. Tätigkeit der Geschäftsleitung in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Die Betriebsleiter sind in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

II. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Organisationsaufbau und Zuständigkeiten

Eine den Bedürfnissen und an die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes angepasste Organisationsstruktur liegt vor. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse sind geregelt. Wesentliche, miteinander unvereinbare Funktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt.

2. Vorkehrungen zur Korruptionsprävention

Die Stadt Neustadt hat in ihrer allgemeinen Dienstanweisung unter Punkt 2.1.5 Regeln zu Belohnungen oder Geschenken aufgestellt. Neue Mitarbeiter unterschreiben darüber hinaus eine Belehrung zum Umgang mit Geschenken.

Weitergehende Regelungen sind aufgrund der Größe des Unternehmens nach unseren Erkenntnissen nicht erforderlich.

3. Richtlinien und Arbeitsanweisungen

Für wesentliche Entscheidungsprozesse, wie Auftragsvergabe oder Kreditaufnahme liegen Richtlinien vor, nach denen verfahren wird. Entscheidungen diesbezüglich werden nur mit Zustimmung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt getroffen.

4. Dokumentation von Verträgen

Die einzelnen Vertragsbereiche werden in Aktenordnung strukturiert erfasst.

5. Planungswesen

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes und den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen.

Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellt die Betriebsleitung einen von dem Rat der Stadt zu genehmigenden Wirtschaftsplan. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind ein Erfolgs-, ein Vermögens- sowie ein Stellenplan.

Die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Durchführung von Investitionen werden laufend überwacht und auftretende Planabweichungen analysiert.

Für das Berichtsjahr 2020 wurde aufgrund dessen auch ein fortgeschriebener Wirtschaftsplan im November 2020 aufgestellt, im November 2020 vom Betriebsausschuss genehmigt und im März 2021 vom Rat der Stadt beschlossen.

Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, werden so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar ist.

6. Rechnungswesen

Es ist ein funktionierendes und an die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes angepasstes Rechnungswesen vorhanden.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Prüfung der Sonderkasse durch das Rechnungsprüfungsamt. Die letzte Prüfung fand am 03.11.2016 statt; diese führte zu keinen Beanstandungen.

7. Finanzmanagement und Controlling

Es werden laufende Liquiditätskontrollen im Wesentlichen durch Frau Bräuling-Lorat und Herrn Miede durchgeführt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war jederzeit gesichert. Aufgrund unserer bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgen die Abrechnungen vollständig und zeitnah.

8. Risikofrüherkennungssysteme

Die Betriebsleitung hat im kaufmännischen wie im technischen Bereich Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkennen zu können. Dazu gehört neben der laufenden Überwachung gem. Punkten 5 und 7 insbesondere die technische Überwachung der Anlagen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind aufgrund der überschaubaren Verhältnisse des Betriebes aus unserer Sicht nicht erforderlich.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

1. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung und Beschlüssen

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte oder Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, Betriebssatzung oder bindenden Beschlüssen übereinstimmen.

2. Durchführung von Investitionen

Investitionsanregungen gehen von der Betriebsleitung aus und werden in den Wirtschaftsplan aufgenommen, der von dem Rat der Stadt zu beschließen ist. Die Abwicklung der Investition und die Einhaltung des vorgesehenen Limits werden von der Betriebsleitung laufend überwacht.

3. Vergaberegungen

Bei der Auftragsvergabe erfolgt eine Berücksichtigung von Konkurrenzangeboten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. prüft laufend alle Vergabefälle des Betriebes. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln lagen nicht vor.

4. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Die Betriebsleitung erstattet dem Betriebsausschuss regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit, der einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes ermöglicht. Der Betriebsausschuss wird regelmäßig und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Die Inhalte der Berichterstattung sind in den Niederschriften zu den Betriebsausschusssitzungen festgehalten.

5. D&O-Versicherung

Für die Betriebsleitung ist keine separate D&O-Versicherung abgeschlossen worden.

IV. Prüfung der Vermögens- und Finanzlage

1. Ungewöhnliche Abschlussposten und stille Reserven

Ungewöhnliche Abschlussposten bestehen nicht.

Nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände im Umlaufvermögen.

2. Finanzierung

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage verweisen wir auf Anlage 6.

Längerfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenkapital und Zuschüsse/Beiträge finanziert (s. Darstellung Anlage 6).

Investitionen des Jahres 2021 sollen aus Eigenmitteln und Zuschüssen/Beiträgen getätigt werden.

3. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Die Eigenkapitalausstattung zum 31.12.2020 (vor Gewinnverwendung) ist mit 83,5 % der Bilanzsumme gut.

Das Jahresergebnis wird bei Aufstellung der Bilanz unverwendet bilanziert. Die Verteilung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses.

V. Prüfung der Ertragslage

1. Rentabilität

Wir verweisen auf die Ausführungen in Anlage 6.

2. Verlustbringende Geschäfte

Vorgänge dieser Art sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Im Bereich Niederschlagswasser ist die Gebühr für 2021 angehoben worden, im Schmutzwasserbereich bestehen noch Überdeckungen, sodass für 2021 keine Anpassung notwendig war. Für 2022 wird aber auch dort mit einer Gebührenerhöhung aufgrund steigender Kosten gerechnet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.